

Reglement über den Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz

vom

Der Grosse Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 33 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 14. Februar 1984 als Reglement:

I Allgemeine Bestimmungen	
Grundsatz	Art. 1 Die Stadt trifft die notwendigen und angemessenen Massnahmen, um a) die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz zu schützen; b) Hilfe bei sexueller Belästigung am Arbeitsplatz anzubieten; c) sexuelle Belästigungen administrativ zu ahnden.
Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz	Art. 2 Als sexuelle Belästigung gilt jedes belästigende Verhalten sexueller Natur oder ein anderes Verhalten, das die Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz beeinträchtigt. Darunter fallen insbesondere anzügliche Bemerkungen sexuellen Inhalts, Aufhängen sexistischer Bilder, unerwünschte Annäherungen, Gesten oder Zudringlichkeiten, Drohungen, das Versprechen von Vorteilen, das Auferlegen von Zwang und das Ausüben von Druck zum Erlangen eines Entgegenkommens sexueller Art.
Information; Aus- und Weiterbildung	Art. 3 Die Stadt informiert die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in geeigneten Abständen über das Verbot sexueller Belästigung und über die Schritte, welche Opfer sexueller Belästigung unternehmen können. Sie führt Ausbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere für Vorgesetzte, sowie für die Vertrauenspersonen durch.
Vertrauenspersonen	Art. 4 Der Stadtrat bezeichnet aus der Stadtverwaltung mindestens fünf geeignete Vertrauenspersonen, an welche sich Opfer sexueller Belästigung informell wenden können. Beide Geschlechter sind vertreten. Die Vertrauenspersonen erteilen Rat.
Beschwerdekommision	Art. 5 Der Stadtrat wählt eine Kommission für Beschwerden wegen sexueller Belästigung, die aus drei Personen besteht und der beide Geschlechter angehören.

	Opfer sexueller Belästigung können der Kommission formell Beschwerde wegen sexueller Belästigung unterbreiten. Die Kommission a) klärt die erhobenen Vorwürfe ab; b) versucht in geeigneten Fällen, eine einvernehmliche Lösung unter den beteiligten Personen herbeizuführen; c) stellt dem Stadtrat Antrag für zu treffende Massnahmen; d) informiert das Opfer der sexuellen Belästigung über die getroffene Massnahme und gibt ihm Einsicht in die Akten der Kommission.
Rechtsschutz	Art. 6 Der Stadtrat kann dem Opfer gemäss Art. 73 des Personalreglements Rechtsschutz gewähren.
II Schlussbestimmung	
Inkrafttreten	Art. 7 Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

St.Gallen, den

Im Namen des Grossen Gemeinderats

Der Präsident:

Markus Morant

Der Stadtschreiber:

Manfred Linke

